Anlage I zur FKGO – AFSG

§ 1 Summe der AFsG

- (1) Der im Haushaltsplan vorgesehene Posten für AFsG eines endenden Semsters beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, 60.000€.
- (2) Im Haushaltsplan 2019/20 beträgt der gemeinsame Posten für die AFsG der Semester Wintersemester 2019/20 und Sommersemester 2019 35.000€.
- (3) Für die Berechnung der AFSG der Semester Wintersemester 2019/20 und Sommersemester 2019 wird abwischend von Abs. 2 mit einem Betrag von jeweils 40.000€ gerechnet.
- (4) Zur Berechnung der Beträge der AFsG der Semester Wintersemester 2019/20 und Sommersemester 2019 im Haushaltsplan 2020/21 wird abwischend von Abs. 2 von einem Betrag von jeweils 40.000€ ausgegangen.
- (5) Der im Haushaltsplan 2020/21 vorgesehene Posten für AFsG Sommersemter 2020 beträgt 17.500€.
- (6) Für die Berechnung der AFSG Sommersemester 2019 wird abwischend von Abs. 5 mit einem Betrag von 40.000€ gerechnet.
- (7) Zur Berechnung des Betrags der AFsG Sommersemesters 2020 im Haushaltsplan 2021/22 wird abwischend von Abs. 5 von einem Betrag 40.000€ ausgegangen.
- (8) Der im Haushaltsplan 2020/21 vorgesehene Posten für AFsG Wintersemester 2020/21 beträgt 17.500€.
- (9) Für die Berechnung der AFSG Sommersemester 2019 wird abwischend von Abs. 8 mit einem Betrag von 40.000€ gerechnet.
- (10) Zur Berechnung des Betrags der Wintersemester 2020/21 im Haushaltsplan 2021/22 wird abwischend von Abs. 8 von einem Betrag 40.000€ ausgegangen.

§ 2 AFsG-Sockelsatz

- (1) Soweit nicht anders bestimmt, beträgt der AFsG-Sockelsatz 1000 €.
- (2) Für das Sommersemester 2019 und das Wintersemester 2019/20 beträgt der AFsG-Sockelsatz 500 €.
- (3) Für das Sommersemester 2020 beträgt der AFsG-Sockelsatz 500 €.
- (4) Für das Wintersemester 2020/21 beträgt der AFsG-Sockelsatz 500 €.